

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Geschäfte mit im In- und Ausland produzierten Waren, die Stahlbau Götze mit Bestellern abschließt, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn Stahlbau Götze ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht abweichende übersandt werden, für die gesamte Dauer der geschäftlichen Verbindung, so dass es nicht für jedes weitere Einzelgeschäft der Übersendung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedarf.

1.2. Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Kauf- und Werkverträge.

2. Angebot, Bestellung und sonstige Erklärungen

Angebote von Stahlbau Götze sind freibleibend. Verträge, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Stahlbau Götze verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise von Stahlbau Götze verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, es sei denn eine andere Bedingung wird gesondert vereinbart. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Es gelten die von Stahlbau Götze bestätigten Preise. Soll die Lieferung mehr als zwei Monate nach Vertragsschluß erfolgen, so behält sich Stahlbau Götze das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund Materialpreisänderungen eintreten. Stahlbau Götze wird diese dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3.3. Sofern zwischen Stahlbau Götze und dem Besteller keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.

3.4. Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung der Zahlungsansprüche von Stahlbau Götze wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, kann Stahlbau Götze Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist Stahlbau Götze berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen..

3.5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

4. Leistungsinhalt (Kataloge, Zeichnungen, sonstige Unterlagen)

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Erklärung (Angebot, Auftragsbestätigung) von Stahlbau Götze maßgebend.

4.2. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität werden von dem Besteller zugestanden. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Besteller, soweit nicht Stahlbau Götze ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit garantiert hat. Soweit nicht Stahlbau Götze eine Garantie ausdrücklich abgibt, handelt es sich bei Angaben zu dem Produkt um Beschreibungen.

4.3. Die in Prospekten, Katalogen und Angeboten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von Stahlbau Götze ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Geringfügige branchen- und handelsübliche Änderungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

4.4. An Planungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller von Stahlbau Götze zur Verfügung gestellt wurden, behält sich Stahlbau Götze ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

5. Lieferfristen, Teillieferung, Abrufaufträge

5.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Angegebene Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Stahlbau Götze. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Stahlbau Götze. Soweit als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) vereinbart wird, ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Stahlbau Götze am letzten Werktag der Woche erfolgt.

5.2. Die angegebenen Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Vorleistungen des Bestellers, bei noch erforderlicher Klärung technischer Fragen, bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller oder bei unvorhergesehenen Ereignissen bei Stahlbau Götze oder deren Lieferanten (wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsprobleme, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Streik, Aussperrung und ähnliche, nicht von Stahlbau Götze zu vertretende, Ereignisse).

5.3. Wird die Frist oder der Termin für die Lieferung aus Gründen überschritten, die Stahlbau Götze zu vertreten hat, so hat der Besteller Stahlbau Götze zunächst eine schriftliche Nachfrist zu setzen. Die Frist muß unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts angemessen sein, darf jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten.

- 5.4. Die Haftung von Stahlbau Götze auf Schadensersatz für Verzug oder Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 9.
- 5.5. Innerhalb einer Toleranz von 5 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.
- 5.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig; sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.7. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Überschreitung dieser Frist ist Stahlbau Götze nach ihrer Wahl berechtigt, dem Besteller die nicht abgerufene Ware zuzusenden, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Abnahme, Versand und Gefahrübergang

- 6.1. Versandbereite Ware ist von dem Besteller unverzüglich abzunehmen. Andernfalls ist Stahlbau Götze berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Bestellers zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Stahlbau Götze kann dem Besteller als Lagergeld 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, soweit nicht Stahlbau Götze die Entstehung höherer oder der Besteller die Entstehung geringerer Kosten nachweist.
- 6.2. Mangels besonderer Vereinbarung wählt Stahlbau Götze nach bestem Ermessen die Art und den Weg des Versandes aus.
- 6.3. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Stahlbau Götze die Anlieferung übernommen hat.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Stahlbau Götze behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu dem Besteller. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Stahlbau Götze in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Stahlbau Götze berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Stahlbau Götze liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Stahlbau Götze hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Stahlbau Götze behält sich ferner ein Rücktrittsrecht vom Liefergeschäft für den Fall vor, dass es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers kommt. In der Pfändung der Kaufsache durch Stahlbau Götze liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Stahlbau Götze ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust und Beschädigung (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens bereits jetzt an die diese Abtretung annehmende Stahlbau Götze ab. Der Besteller ist ferner verpflichtet, Stahlbau Götze unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die an Stahlbau Götze abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 7.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Stahlbau Götze rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an der Stahlbau Götze Eigentumsrechte hat, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an die diese Abtretung annehmende Stahlbau Götze ab.
- 7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Stahlbau Götze vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht Stahlbau Götze gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Stahlbau Götze das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 7.5. Wird die Ware mit anderen, nicht Stahlbau Götze gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Stahlbau Götze das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig Miteigentum an Stahlbau Götze überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Stahlbau Götze.
- 7.6. Der Besteller tritt Stahlbau Götze auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Stahlbau Götze gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.7. Stahlbau Götze verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als die Werte der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt Stahlbau Götze.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Ware

unsachgemäß behandelt, wartet, lagert, verarbeitet oder gebraucht. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

8.2. Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.

8.3. Stahlbau Götze ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an Stahlbau Götze zurückzusenden. Stahlbau Götze übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Bei Mengenlieferungen ist Stahlbau Götze Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von Stahlbau Götze Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

8.4. Bei einer berechtigten, fristgerechten Mängelrüge wird Stahlbau Götze zunächst nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder einwandfreien Ersatz liefern (Nacherfüllung).

8.5. Kommt Stahlbau Götze dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, hat der Besteller Stahlbau Götze schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller die weitergehenden Rechte auf Ersatz des Schadens statt Erfüllung, Rücktritt oder Minderung geltend machen. Der Besteller kann diese weitergehenden Rechte auch dann – ohne dass es einer Fristsetzung bedarf – geltend machen, wenn Stahlbau Götze die Erfüllung endgültig und ernsthaft verweigert, beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnt oder wenn die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder diesem unzumutbar ist. Dabei gilt eine Nachbesserung nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, dass sich aus der Art der Ware bzw. des Mangels oder aus sonstigen Umständen ein anderes ergibt.

8.6. Die Haftung von Stahlbau Götze auf Schadensersatz aus Schlechtleistung bestimmt sich nach Ziffer 9.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von Stahlbau Götze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht, wenn Stahlbau Götze wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet; in diesem Fall gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde, ist die Haftung von Stahlbau Götze ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten sowie unerlaubter Handlung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers wegen Verzuges und Unmöglichkeit. Stahlbau Götze haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind und insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn

– die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; – schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Ersatz des Schadens statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern; Stahlbau Götze nach dem Produkthaftungsgesetz haftet; Stahlbau Götze hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtung durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen hat; gleiches gilt, wenn Stahlbau Götze hinsichtlich der Ware das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit übernommen hat und die Übernahme den Zweck hatte, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern.

9.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S von 9.3. haftet Stahlbau Götze – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gleiches gilt für den Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.5. Soweit Stahlbau Götze im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz zu leisten hat, verjährt der Schadensersatzanspruch binnen eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten und unerlaubter Handlung verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit Kenntniserlangung des Bestellers von dem Schadensgrund und der Person des Schadensverursachers.

9.6. Soweit eine Haftung von Stahlbau Götze ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Stahlbau Götze.

10. Datenschutz

Der Besteller bzw. Auftraggeber wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt und willigt ein, dass die Stahlbau Götze die im Rahmen der Geschäftsbeziehung einschließlich der Vertragsanbahnung bekannt gegebenen und erhaltenen personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Anschrift, E-Mail-Adressen pp.) ausschließlich von dazu berechtigten Personen zur Durchführung der Geschäftsbeziehung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse speichert und verwendet. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes. Die Daten werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Auf das Recht der zuständigen Ordnungs-, Zoll- und Steuerbehörden sowie der Träger der Sozialversicherung, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die gespeicherten Daten einzusehen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung von Daten im Internet (z.B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und störungsfreier Schutz der Daten nicht vollständig gewährleistet werden. Diesbezüglich wird die Haftung der Stahlbau Götze ausgeschlossen.

Die Stahlbau Götze stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn dieser dafür auch die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

11. Erfüllungsort, Streitbelegung, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Stahlbau Götze (Schwerte).

11.2. Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Bei Streitfällen in Verbrauchergeschäften ist die Stahlbau Götze zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Es gilt der ordentliche Gerichtsweg.

11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Stahlbau Götze. Die Stahlbau Götze ist berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

12. Sonstiges, Änderungs-/Anpassungsklausel

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch konforme Auslegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien durch eine solche ersetzt, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am Nächsten kommt, ohne unwirksam oder nichtig zu sein.

12.2 Änderungen/Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Besteller bzw. Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Besteller bzw. Auftraggeber ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die Stahlbau Götze wird auf die Änderung/Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen drucktechnisch hervorheben und gesondert hinweisen. Der Widerspruch des Bestellers bzw. Auftraggebers muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei Stahlbau Götze eingehen.